

16. Januar 2018

---

### **Erneuerung Beleuchtung Bühne Mehrzweckhalle; Auftrag vergeben, Umsetzung während Sportferien 2018**

Die Gemeindeversammlung vom 24. November 2016 bewilligte für den Ersatz der mittlerweile 30-jährigen Bühnenbeleuchtung in der Mehrzweckhalle einen Kredit von CHF 120'000.

Die Detailabklärungen sind getroffen und die eingeholten Offerten ausgewertet. Gestützt darauf hat der Gemeinderat den Auftrag für den Ersatz der Bühnenbeleuchtung der Fa. Megatron AG im Mellingen vergeben.

Es darf erwartet werden, dass das Vorhaben deutlich unter dem bewilligten Kredit (basierend auf einer Richtofferte) abgeschlossen werden kann. Die neue Beleuchtung wird während der Sportferien 2018 installiert.

---

### **Sicherstellung Abwasserfinanzierung; Gemeindeversammlung hat Grundgebühr zugestimmt**

Zur Sicherstellung der Abwasserfinanzierung beschloss die Einwohnergemeindeversammlung vom 22. November 2017 auf gemeinderätlichen Antrag hin, die zusätzliche Einführung einer Grundgebühr Abwasser je Wohnungen/Wohneinheit per 01.01.2018.

Der beim Preisüberwacher eingeholten Empfehlung folgend, wurde diese für

Wohnungen bis 60 m<sup>2</sup> Nettowohnfläche auf CHF 50.00/Jahr  
und für

Wohnungen > 60 m<sup>2</sup> Nettowohnfläche auf CHF 100.00/Jahr festgelegt.

Der Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung ist am 3. Januar 2018 in Rechtskraft erwachsen. Die neue Grundgebühr wird erstmals im April 2018 für die Monate Januar, Februar und März zusammen mit dem Strom- und Wasserverbrauch für die Zeit von Oktober 17 bis März 18 in Rechnung gestellt.

---

## Kommunaler Gesamtplan Verkehr beschlossen und zur kantonalen Genehmigung eingereicht

Der Kommunale Gesamtplan Verkehr (KGV) legt die Ziele der Verkehrsentwicklung einer Gemeinde für die nächsten 10 bis 15 Jahre fest. Er bezieht alle Aspekte der Mobilität ein und zeigt auf, wie die Verkehrskapazitäten mit der Siedlungsentwicklung abzustimmen sind (§ 2 BauV). Der KGV wird vom Gemeinderat beschlossen, vom zuständigen Departement genehmigt und ist behördenverbindlich (§ 54a Abs. 1 BauG).

Eine Verpflichtung zur Erstellung eines KGV ergibt sich nur in speziellen Fällen, welche explizit in § 54a BauG definiert sind:

- Ein Kommunaler Gesamtplan Verkehr ist *erforderlich*, wenn
  - ein Parkleitsystem eingeführt,
  - die Anzahl Parkfelder in einem Gebiet über § 56 BauG hinaus begrenzt oder
  - eine Bewirtschaftung der Parkfelder auf privatem Grund vorgeschrieben werden soll.
- Die Gemeinde kann das Verkehrsaufkommen in einem Kommunalen Gesamtplan Verkehr mit den Verkehrskapazitäten und der Siedlungsentwicklung abstimmen.

### „Muster“ für kleine Gemeinden

Für Birmenstorf besteht (noch) keine konkrete Verpflichtung zur Erstellung eines KGV. Der Gemeinderat hat jedoch die Gelegenheit genutzt, zusammen mit dem und finanzieller Unterstützung durch den Kanton einen schlanken, kompakten KGV quasi als ‚Mustervorlage‘ für kleine Gemeinden zu erarbeiten, welche die wesentlichen Inhalte der kommunalen Verkehrsplanung enthält und die erforderlichen Schwerpunkte setzt.

### Grundsätze des KGV Birmenstorf

Der Gemeinderat will die Verkehrsentwicklung in einem angemessenen Rahmen und gemäss seinen Möglichkeiten steuern. Dabei will er die folgenden Grundsätze berücksichtigen:

- Wenig motorisierter Individualverkehr
- Hohe Sicherheit und Verträglichkeit des Verkehrs
- Attraktiv gestaltete öffentliche Räume

### Ziele des KGV Birmenstorf

- Motorisierter Individualverkehr
  - Entlastung Ortsdurchfahrt
  - Hohe Verkehrssicherheit
  - Hohe Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum
- Fuss- und Veloverkehr
  - Förderung Fuss- und Veloverkehr im ‚Binnenverkehr‘

- Förderung ÖV und Veloverkehr im „Aggloverkehr“
- Öffentlicher Verkehr
- Verbesserung der baulichen Infrastruktur
- Erhalt und Verbesserung gute Anbindung an ÖV

### **Mitwirkungsverfahren abgeschlossen, KGV vom Gemeinderat beschlossen und zur kantonalen Genehmigung eingereicht**

Bericht und Pläne haben vom 2. Mai bis 20. Juni 2017 zur Mitwirkung aufgelegt. Dabei sind drei Eingaben eingegangen welche teilweise berücksichtigt wurden.

Der Gemeinderat hat den aktualisierten KGV beschlossen und dem ‚Kanton‘ zur Genehmigung eingereicht. Sobald jene erfolgt ist, steht der KGV Interessierten auf der kommunalen Homepage zur Verfügung oder kann bei der Gemeindekanzlei bezogen werden.